

Anpassung der Arbeitshilfen Muster für die Einverständniserklärung des Patienten zur Durchführung eines PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 nach TestV in der Apotheke sowie für Selbstzahler

Die Änderungsverordnung zur Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist am 29. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und einen Tag später in Kraft getreten. Die Anpassungen zur Vergütung traten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Wesentliche Änderungen

Eine maßgebliche Änderung im Vergleich zu der bisherigen Regelung ist neben der Verlängerung der Geltungsdauer der Coronavirus-Testverordnung (TestV) bis zum 25. November 2022 die Neuregelung der „Bürgertests“ in § 4a TestV. Lediglich bestimmte Personengruppen haben weiterhin einen Anspruch auf kostenlose Tests. Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 3 € ist hingegen in den Fällen der Nr. 6 (Besuche von Veranstaltungen oder bevorstehender Kontakt zu Risikopersonen) und Nr. 7 (Risikomeldung der Corona-Warn-App) zu leisten.

In Apotheken muss gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 TestV zudem eine Ausweiskontrolle sowie eine Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgen. Ferner ist gemäß der neuen Nr. 5 in den o.g. Fällen die Unterschrift der getesteten Person unter einer Selbstauskunft nötig. Diese Selbstauskunft zählt zu den aufzubewahrenden Abrechnungsunterlagen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 9 TestV). Bezüglich der Eigenbeteiligung bei bestimmten Bürgertests ist vorgesehen, dass Bundesländer den Eigenanteil übernehmen können. Ob dies tatsächlich geschehen wird, ist offen.

Als einzusetzende PoC-Antigen-Tests kommen künftig nur noch solche Tests in Betracht, die auf der Internetseite beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) abrufbaren Gemeinsamen EU-Liste stehen (§ 1 Abs. 1 Satz 5 TestV). Überwachte Antigen-Selbsttests sind hiervon nicht erfasst, für sie gibt es keine weiteren Vorgaben als die vom Hersteller vorzuweisende Prüfbescheinigung einer Benannten Stelle.

Neue Beauftragungen von Testzentren nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV durch die Länder sind ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr möglich. Die Berechtigung von Apotheken als Leistungserbringer nach Nr. 3 bleibt davon unberührt.

Zwecks stärkerer Bekämpfung von Abrechnungsbetrug soll die stichprobenartige Kontrolle der Kassenärztlichen Vereinigungen künftig mindestens 2% der Leistungserbringer abdecken (§ 7a TestV).

Zudem wird die Höhe der Vergütung für Tests reduziert. PCR-Tests werden künftig mit 32,39 € statt 43,56 € vergütet (§ 9 TestV). Die pauschal zu erstattenden Sachkosten für Antigentests werden von 3,50 € auf 2,50 € herabgesetzt (§ 11 Satz 1 TestV). Die Leistungspauschale nach § 12 Abs. 1 TestV wird von 8 € auf 7 € gesenkt, in den Fällen des § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 TestV auf 4 € (wegen des Abzugs der Eigenbeteiligung). Die Vergütungsvorschriften treten, abweichend von den übrigen Änderungen, am 1. Juli 2022 in Kraft.

Details zu anspruchsberechtigten Personen

Mit der Änderungsverordnung wird der Anspruch auf eine komplett kostenlose Bürgertestung gemäß § 4a TestV auf bestimmte Personengruppen begrenzt, die ihren Anspruch nachweisen müssen. Weitere Informationen zu Nachweismöglichkeiten sind im [FAQ auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit](#) zu finden. Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro für die Testung ist von Personen zu leisten, die sich aufgrund einer Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ der Corona-Warn-App testen lassen möchten. Auch Besucher von Veranstaltungen in Innenräumen, von Personen ab 60 Jahren oder von Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung oder einer Behinderung einem höheren Risiko unterliegen, schwer an COVID-19 zu erkranken, können mit einer Eigenbeteiligung von 3 Euro getestet werden. In diesen Fällen ist eine Selbstauskunft zu unterzeichnen, das Muster zur Einverständniserklärung für die PoC-Antigentestung nach TestV wurde entsprechend angepasst und ergänzt. Für die PoC-Antigentestung gemäß TestV sollen ausschließlich

Anpassung der Arbeitshilfen Muster für die Einverständniserklärung des Patienten zur Durchführung eines PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 nach TestV in der Apotheke sowie für Selbstzahler

Testsysteme genutzt werden, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen „Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests“ aufgeführt werden. Die Liste soll über die Website des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests) abrufbar sein.

Apotheken können auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Coronavirus-Testverordnung Testangebote für Selbstzahler machen bzw. ihr Angebot ganz auf solche Selbstzahlertests beschränken. Die Vorgaben der Testverordnung gelten für diese Angebote nicht. Ein Muster für die Einverständniserklärung des Patienten zur Durchführung eines PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für Selbstzahler in der Apotheke finden Sie anbei.

Arbeitshilfen der ABDA

Die Arbeitshilfen sind auf der Corona-Seite der ABDA-Homepage eingestellt. Hier finden Sie die Vorlage für eine Einverständniserklärung für Selbstzahler sowie für anspruchsberechtigte Personen. Das allgemeine Dokument zur Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 in Apotheken befindet sich derzeit noch in Überarbeitung.



Bundesministerium für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Vom 29. Juni 2022

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 bis 3, Satz 15 und 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 und 15 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert und dessen Absatz 3 Satz 17 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Anspruch nach Satz 1 in Bezug auf eine Diagnostik mittels PoC-Antigen-Tests beschränkt sich auf Antigen-Tests, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests abrufbar ist, verzeichnet sind.“

2. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Bürgertestung

(1) Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
6. Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
 - a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
 - b) zu einer Person Kontakt haben werden, die
 - aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,
7. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,
8. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind,
9. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
10. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

(2) Bei Testungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 hat die zu testende Person einen Eigenanteil in Höhe von 3 Euro an den Leistungserbringer zu leisten. Dieser Eigenanteil kann auch von dem Land getragen werden, in dem die Testung durchgeführt wird.“



3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „medizinische Labore,“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. Juli 2022 dürfen keine weiteren Beauftragungen nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Testungen nach § 4a gegenüber dem Leistungserbringer Folgendes vorgelegt wurde:

a) zum Nachweis der Identität der zu testenden Person ein amtlicher Lichtbildausweis oder, soweit die zu testende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis und

b) der Nachweis, dass die zu testende Person aus einem der in § 4a Absatz 1 genannten Gründe anspruchsberechtigt ist; im Fall des § 4a Absatz 1 Nummer 2 ein ärztliches Zeugnis im Original darüber, dass die zu testende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann und im Fall des § 4a Absatz 1 Nummer 10 ein Nachweis über das Testergebnis der infizierten Person und ein Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift,“.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Testungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 die zu testende Person gegenüber dem Leistungserbringer eine Selbstauskunft darüber abgibt, dass die Testung zu einem in § 4a Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Zweck und unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro durchgeführt wurde.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „entsprechend der“ durch die Wörter „nach den“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diejenigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen in Höhe der nach § 12 Absatz 3 enthaltenen Vergütungssätze über eine Pflegekasse nach den in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren ab.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. bei der Abrechnung von Leistungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 für jede durchgeführte Testung die Selbstauskunft nach § 6 Absatz 3 Nummer 5.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „15. April 2022“ durch die Angabe „15. Juli 2022“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „30. März 2022“ durch die Angabe „29. Juni 2022“ ersetzt.

5. Nach § 7a Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Umfang der Stichproben nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für jeden Abrechnungszeitraum ab dem Monat Juli 2022 mindestens 2 Prozent aller Leistungserbringer und sonstigen abrechnenden Stellen nach § 7.“

6. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „43,56 Euro“ durch die Angabe „32,39 Euro“ ersetzt.

7. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die an die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 berechtigten Leistungserbringer zu zahlende Vergütung bei Testungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 je Testung 4 Euro.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.



bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind.“

9. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „am 30. Juni 2022“ durch die Wörter „mit Ablauf des 25. November 2022“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 bis 8 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 2022

Der Bundesminister für Gesundheit

Karl Lauterbach
